



Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck der Zuwendung nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.
- 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten



Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

4. Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten deswendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.



6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5. Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
- 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
- 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden



haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.
- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.